

VORSTAND AKTUELL

Liebe Leserinnen und Leser,
der Vorstand freut sich sehr, dass er Ihnen heute mitteilen kann, dass der lange Prozess unserer neuen Namensfindung auf unserer diesjährigen Mitgliederversammlung in München zu einem guten Abschluss gekommen ist! Gut vor allem aus drei Gründen:

1. Mit unserem neuen juristischen Namen **Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.** haben wir einen zeitgemäßen Namen gefunden, der auch deutlich macht, dass wir in Zukunft die Umsetzung und Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie deren verstärkte Einbeziehung unterstützen wollen. Nachdem die UN-

Behindertenrechtskonvention auch in Deutschland geltendes Recht ist, hat ein deutlicher Paradigmenwechsel stattgefunden. Das Recht fordert jetzt, betreute Menschen in stärkerem Maße in Entscheidungen einzubeziehen als das bisher vielfach geschehen ist. Das heißt, wir müssen ihnen dazu verhelfen, ihre eigenen Wünsche zu äußern, und ihnen dabei assistieren, diese umzusetzen. Es geht darum zu fragen: „Was willst Du?“ und die bisher oft geübte Praxis „Ich weiß, was für dich gut ist“ zu verändern. Dies wird nun im neuen Namen deutlich durch die Hervorhebung der „Selbsthilfe“.

2. Für uns ist es eine große Beruhigung, dass der vom Verbandsrat (des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e. V.) unter Beteiligung der BundesElternVereinigung erarbeitete und nun vorgeschlagene neue Name auf unserer diesjährigen Mitgliederversammlung im Juni einstimmig angenommen und begrüßt wurde.

3. Gemeinsam mit dem Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V. (bisher: Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e. V.) werden wir unter dem Namen Anthropoi auftreten und ebenfalls den Claim „Gemeinsam Mensch sein“ benutzen. (siehe hierzu auch den ausführlichen Artikel von Daniela Steinel in PUNKT UND KREIS Michaeli 2013). Die Selbsthilfe und der Bundesverband wollen damit die Nähe zueinander deutlich werden lassen, wollen die gemeinsamen Ziele stärker hervorheben als bisher. Trotzdem werden Sie uns gut unterscheiden können. In der Kurzform werden wir uns nennen **Anthropoi Selbsthilfe** und unabhängig, aber verbunden mit uns, der Verband: Anthropoi Bundesverband.

Wir werden noch viel zu tun haben, bis wir die Umstellung auf unseren neuen Namen auf unseren Briefbögen, im Internet, auf den Banküberweisungen und in unseren Broschüren vollzogen haben. Wir haben aber gute Beratung und Hilfe und hoffen sehr, dass wir diese Arbeit noch in diesem Jahr weitestgehend abschließen können. Wir werden Sie in unseren nächsten Mitteilungen weiter informieren. Für heute können wir Ihnen sagen, dass unser neuer Vereinsname bereits eingetragen ist und wir uns ab sofort auch offiziell so nennen dürfen.

Sabine v. der Recke – für den Vorstand

INHALT

- 1 Vorstand aktuell
- 2 Ist eine Mitgliedschaft von betreuten Bewohnern in einem Förder- oder Trägervereinen der LebensOrte möglich?
- 3 Nachgefragt: Das Girokonto und kleinere Vermögensverwaltung bei Betreuung
- 5 Gesucht: Gastfamilien für internationale Freiwillige in anthroposophischen Einrichtungen
- 5 Dank an die Förderer der Anthropoi Selbsthilfe
- 5 Info und Service
- 7 Buchempfehlungen
- 8 Termine
- 8 Beratung und Kontakte

IMPRESSUM

Herausgeber Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin · Tel. 030.80 10 85 18 · Fax 030.80 10 85 21 · info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi.de

Redaktion Ingeborg Woitsch, Wolf Tutein, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.) · **Auflage** 4100 · **Papier** Cyclus Print (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · **Satz** Christoph Eyrych, Berlin ·

Druck Oktoberdruck AG, Berlin

IST EINE MITGLIEDSCHAFT VON BETREUTEN BEWOHNERN IN EINEM FÖRDER- ODER TRÄGERVEREINEN DER LEBENSORTE MÖGLICH? MOTTO: NICHTS OHNE UNS ÜBER UNS

Zu Selbstbestimmung und Teilhabe gehört auch die aktive Teilnahme in Gremien. Warum wir, Anthropoi Selbsthilfe, uns stark machen für eine Stärkung der Stimmen unserer Angehörigen, konnten Sie vor einem Jahr in den Mitteilungen für Angehörige Michaeli 2012 lesen („Menschen mit Unterstützungsbedarf als Mitglieder“, S. 1 f.; auf unserer Website unter → Im Gespräch → Teilhabe + Inklusion). Auf der diesjährigen Jahrestagung in München haben die TeilnehmerInnen aus den LebensOrten deutlich gemacht, dass sie mitreden und mitwirken wollen. Unterstützen wir sie dabei!

Im Folgenden beleuchtet unser juristischer Berater – selbst Vater einer Frau mit Down-Syndrom – die rechtliche Situation bezüglich einer Vereinsmitgliedschaft und räumt mögliche Bedenken aus.

Wer Mitglied in einem Verein sein kann, ergibt sich aus der Satzung. Diese kann regeln, dass nur bestimmte Personen Mitglied werden können, z. B. bei Fördervereinen der Waldorfschulen nur Eltern oder Angehörige, in deren Trägerverein nur Mitarbeiter.

Andere Satzungen regeln hier nichts, sondern verlangen nur, dass sich das Mitglied für die Ziele des Vereins einsetzt. Hier kann deshalb jeder einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

In der Regel sind Vereine aus dem Gesichtspunkt der Vereinsautonomie auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht verpflichtet, jeden Antragsteller aufzunehmen. Grenzen setzt hier nur das Willkürverbot.

Nun ergibt sich die Frage, ob Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung Mitglied in einem Verein werden können. Hierzu gibt es zwei Ansätze:

A Rechtslage nach BGB:

Die Mitgliedschaft in einem Verein erwirbt man

- a) durch die Beteiligung an der Gründung oder
- b) durch Aufnahmevertrag zwischen dem Antragsteller und dem Verein, bestehend aus der Beitrittserklärung einerseits und der Aufnahme durch den Vorstand andererseits.

Die Beitrittserklärung zu dem Verein ist eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung.

Um eine solche Erklärung wirksam abzugeben, muss der Erklärende geschäftsfähig sein. In § 105 Abs. 1 heißt es insoweit: *Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.*

Es könnte sich also für den Vereinsvorstand die Frage stellen, ob ein sogenannter geistig behinderter Aufnahmebewerber geschäftsfähig ist.

§ 104 BGB besagt: *Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.*

Bis 1992 wurde die Geschäftsunfähigkeit in der Regel durch ein förmliches Entmündigungsverfahren gerichtlich festgestellt, wobei besonders auf den IQ abgestellt wurde. Mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes 1992 wurde die Entmündigung abgeschafft. Seitdem muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob der Erklärende geschäftsfähig ist oder nicht.

Diese Prüfung ist dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Aufnahmevertrag um ein Geschäft des täglichen Lebens von geringem finanziellen Wert handelt. Insoweit besagt § 105 a BGB: *Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.*

Die Vorgaben dieser Ausnahmevorschrift werden in der juristischen Literatur und Praxis als gegeben angesehen, wenn die Mitgliedschaft z. B. zu einem Sport- oder Betreuungsverein gewährt und der Beitrag gezahlt wird (Palandt, Kommentar zum BGB, 70. Auflage, RNr 3 zu § 105 a).

Voraussetzung hierfür ist, dass der Beitrag mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann. Was als geringwertig anzusehen ist, richtet sich dabei nicht nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschäftsunfähigen, sondern nach dem durchschnittlichen Preis- und Einkommensniveau.

Wird der Beitrag jährlich erhoben, muss dieser geringwertig sein. Geringfügigkeit dürfte in aller Regel gegeben sein.

§ 105 a BGB fingiert nach seinem Normzweck zum Schutz des Geschäftsunfähigen einen wirksamen Vertrag, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Die Frage, ob die Wirkung dieser Fiktion ex nunc oder ex tunc eintritt, also erst zum Zeitpunkt der Bewirkung der beiderseitigen Leistungen, oder rückwirkend auf den Abschluss des Vertrages, dürfte vorliegend eher akademischer Natur sein und wird hier nicht weiter verfolgt.

Ergebnis: Wenn der Vereinsbeitrag geringwertig ist, steht einem Beitritt eines Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung rechtlich nichts entgegen. Eine erhebliche Gefahr dürfte sich aus einem Vereinsbeitritt weder für die Person noch ihr Vermögen ergeben.

B Rechtslage nach UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Indem die Bundesrepublik Deutschland die UN-BRK unterzeichnet und durch das Zustimmungsgesetz in deutsches Recht überführt hat, stellt ihr Inhalt unmittelbar deutsches Recht dar.

Art. 12 trägt die Überschrift: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

In Abs. 2 heißt es: *Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.*

Rechtsfähigkeit heißt dabei, dass der Betroffene Inhaber von Rechten, zum Beispiel von Eigentums- oder Erbrechten, und Pflichten sein kann, zum Beispiel Zahlung gesetzlich vorgeschriebener Steuern.

Handlungsfähigkeit ist die von der Rechtsfähigkeit zu unterscheidende Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechtswirkungen hervorzurufen. Sie umfasst die Geschäftsfähigkeit, die Einwilligungsfähigkeit, die Deliktsfähigkeit und die Verantwortlichkeit für die Verletzung von Verbindlichkeiten.

In unserem Zusammenhang geht es damit darum, ob die Frage nach der Geschäftsfähigkeit als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Willenserklärung, s.o., überhaupt noch zulässig ist. Hierüber besteht zwischen der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft ein Streit. Während die Regierung in ihrem Staatenbericht über den Stand der Umsetzung der UN-BRK davon ausgeht, dass die Geschäftsunfähigkeitsbestimmungen in §§ 104 ff BGB mit der UN-BRK übereinstimmen, sehen die in der Zivilgesellschaft engagierten Behinderten- und Selbsthilfverbände dies anders. Indem Artikel 12 hervorhebt, dass (auch) ein Mensch mit einer (wie auch immer gearteten) Behinderung wie jeder andere handlungsfähig ist, ist die Bundesregierung völkerrechtlich verpflichtet, die Bestimmungen über die Geschäftsunfähigkeit an Ar-

tikel 12 anzugleichen. Der Schutz des Rechtsverkehrs und besonders auch des Menschen mit einer Behinderung muss auf einem anderen Weg sichergestellt werden als dies § 105 BGB zurzeit noch regelt. Diese Forderung wurde im Parallelbericht der von knapp 80 Verbänden und Selbsthilfeorganisationen gebildeten BRK-Allianz dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Genf zur Überprüfung vorlegen.

Ergebnis: Nach der UN-BRK ist jeder Mensch mit einer Behinderung im gleichen Maße handlungsfähig, wie ein vergleichbarer Mensch ohne Behinderung. Die betreuten Bewohner der Lebensorte können deshalb ohne jede Einschränkung Mitglied eines Förder- oder Trägervereins werden.

C Konklusion

Die Prüfung der Wirkung von Artikel 12 UN-BRK ist deshalb zusätzlich sinnvoll, weil die Lösung über § 105 a BGB nicht völlig unumstritten ist. Sollte man § 105 a BGB nicht auf den Beitritt zum Verein anwenden ist nach dem Vorgesagten weiter zu fragen, wie der Widerspruch zwischen BGB und UN-BRK zu lösen ist.

Das BGB und das Zustimmungsgesetz zur UN-BRK sind einfache Bundesgesetze. Sie sind gleichwertig. Kann in einem solchen Fall der Widerspruch nicht durch Auslegung oder Interpretation unter verschiedenen Gesichtspunkten gelöst werden, verdrängt nach herrschender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung die jüngere Vorschrift die ältere, hier also Artikel 12 UN-BRK die Regelungen in §§ 104 ff BGB.

Endergebnis: Es besteht kein rechtliches Hindernis für den Beitritt eines Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung in einen Förder- oder Trägerverein in den Lebensorten.

RA Hilmar von der Recke

NACHGEFRAGT: DAS GIROKONTO UND KLEINERE VERMÖGENSVERWALTUNG BEI BETREUUNG

Herr Bernhard Schmid (Name ist geändert) teilt mit, dass sein Sohn Peter Schmid in einem Lebensort wohnt und in der dortigen WfbM arbeitet. Er bezieht ein Arbeitseinkommen von 101,00 Euro monatlich. Nach Abzug des an den Kostenträger abzuführenden Kostenbeitrags erhält er monatlich 79,81 Euro auf sein Girokonto überwiesen. Das Konto wird von Herrn B. Schmid als rechtl. Betreuer bei einer Sparkasse geführt und kostet monatlich 4,00 Euro plus Kosten für einzelne Buchungen.

Seine Frage: Geht das nicht billiger und was muss ich dabei beachten?

Antwort: Es geht!

Zunächst ist festzuhalten, dass jede Bank oder Sparkasse ihre eigenen Gebühren hat. Es empfiehlt sich deshalb, die jeweiligen Kontogebühren zu vergleichen. Wichtig ist dabei, nicht nur die Grundgebühr, sondern alle in Betracht kommenden Gebühren anzusehen, z. B. für Überweisungen, Kontoauszüge, usw. Bei dem Konto von Peter Schmid handelt es sich um

ein klassisches Girokonto. Viele Banken und Sparkassen bieten kostengünstiger Internetbanking an. Dazu muss man einen PC mit einem Internetanschluss haben.

Das Angebot auf diesem Markt ist besonders groß und unübersichtlich. Eine gute Hilfe bietet da ein Internetvergleich, z. B. bei www.konto-testsieger.de/Girokonto oder **Focus** → Finanzen → Banken → Girokonten oder www.direktbankvergleich.de.

Dort kann man die unterschiedlichen Kosten und Bedingungen der einzelnen Banken nachlesen. Dabei ist interessant, dass einige Banken, so z. B. die Comdirekt, die Norisbank, und die DAB-Bank auf einem parallel zum Internet-Girokonto zu eröffnenden Tagesgeldkonto Guthabenzinsen von z. Zt. 0,5 bis 0,75 % zahlen. Über die dortigen Einlagen kann man dennoch jederzeit verfügen. Alle drei Konten sind gebührenfrei.

Diese Konten können vom gerichtlich bestellten Betreuer unter Vorlage der Bestellsurkunde als Alleinvertwalter eröffnet werden. Es ist aber bei „fitteren“ betreuten Menschen, die selbst Unterschriften leisten können, auch möglich dass diese das Konto selbst eröffnen und der gerichtlich bestellte Betreuer berechtigt ist, das Konto von seinem PC aus zu verwalten.

In der Regel können bei beiden Vorgehensweisen – wenn gewünscht – sowohl der Betreuer als auch der betreute Mensch eine Girokarte, z. B. zum Geldabheben am Geldautomat, bekommen.

Manche Banken machen allerdings die Kostenfreiheit der Kontoführung von einem Mindestumsatz pro Monat abhängig. Es ist also wichtig, auch das Kleingedruckte in den Geschäftsbedingungen und den Preis- und Leistungsbedingungen zu lesen.

Die gleichzeitige Eröffnung eines Tagesgeldkontos neben dem Girokonto hat zudem den Vorteil, dass so recht einfach die Pflicht des gerichtlich bestellten Betreuers aus § 1908 i in Verbindung mit §§ 1806, 1807 BGB erledigt werden kann, nämlich der Pflicht, das Geld des betreuten Menschen mündelsicher anzulegen. § 1806 BGB, der sich eigentlich an den Vormund eines minderjährigen Menschen richtet, muss dann, bezogen auf den Betreuer eines volljährigen Menschen so gelesen werden: „Der Betreuer hat das zum Vermögen des Betreuten gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist“.

Dies bedeutet: bleibt vom ausgezahlten Lohn etwas übrig, das nicht kurzfristig für kommende Ausgaben benötigt wird, so muss dieses Geld verzinst angelegt werden. Dies kann nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB bei einer Sparkasse oder Bank erfolgen, die sich an einem Einlagensicherungsfond beteiligt.

Aus diesem Grund haben viele Betreuer neben dem Girokonto bisher ein Sparbuch für den betreuten Menschen geführt. In der jetzigen und wohl noch einige Zeit andauernden Niedrigzinsphase bekommt man dort aber so gut wie keine Zinsen mehr. Zudem ist das Umbuchen vom Girokonto auf das Sparbuch regelmäßig mit einigem Aufwand verbunden. Führt man nun ein Internetgirokonto und ein damit verbundenes Tagesgeldkonto, so kann

man beide recht einfach über den heimischen PC bedienen.

Grundsätzlich muss der Betreuer wie bei allen anderen Anlageformen auch vor jeder Verfügung über das Tagesgeldkonto, z. B. einer Abbuchung, die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. (Dies gilt nicht für das Girokonto, da Verfügungen des Betreuers hierüber nach § 1908 i in Verbindung mit § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB grundsätzlich genehmigungsfrei sind.) Auf seinen Antrag hin kann das Betreuungsgericht ihn von dieser Verpflichtung jedoch nach § 1908 i Abs. 1 in Verbindung mit § 1817 BGB befreien, „soweit 1. der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und 2. eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist“. Weiter heißt es im Gesetz: „Die Voraussetzung der Nummer 1 liegen im Regelfall vor, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz 6.000 Euro nicht übersteigt“. Diese Voraussetzung dürfte in nahezu jedem Fall gegeben sein, da der Betrag von 6.000 Euro deutlich über der Grenze des Schonbetrags von 2.600,00 Euro liegt, bei dessen Überschreiten der Kostenträger ein Zugriffsrecht auf den Mehrbetrag hat.

Eine Ausnahme von der vorstehenden Genehmigungspflicht und der Möglichkeit, auf Antrag hiervon befreit zu werden, gilt jedoch dann, wenn die rechtliche Betreuung durch Eltern, Nachkommen, Ehe- oder Lebenspartner des betreuten Menschen wahrgenommen wird (s. §§ 1908 i Abs. 2 Satz 2 iVm 1857a, 1852 Abs. 2 BGB). Diese können ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts das Vermögen verwalten, solange das Betreuungsgericht nicht etwas anderes anordnet.

Auch wenn das Girokonto vom betreuten Mensch selbst mit seiner Unterschrift eröffnet worden ist – vorausgesetzt er kann seinen Namen so schreiben, dass die Bank sie anerkennt – unterliegt es nicht dem Genehmigungsvorbehalt des Betreuungsgerichts. Es gilt dann als selbstverwaltet, selbst wenn nur der Betreuer den Internetzugang hat. Dies mag auf den ersten Blick verwundern, ist aber auch schon vor dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention von vielen Betreuungsgerichten anerkannt als Ausfluss der Zielrichtung des Betreuungsgesetzes: Der Betreuer wird nur da tätig, wo der betreute Mensch das Vorhaben nicht selbst umsetzen kann. Das Betreuungsgericht überwacht dabei nur den Betreuer, nicht den Menschen mit Hilfebedarf.

Nachsatz: Die angegebenen Internetportale und namentlich aufgeführten Banken sind vorstehend nur beispielhaft aufgeführt. Weder soll für sie geworben werden, noch wird in irgendeiner Weise für ihre Arbeitsweise und Ergebnisse irgendeine Haftung übernommen.

3.8.2013

RA Hilmar v. der Recke

GESUCHT: GASTFAMILIEN FÜR INTERNATIONALE FREIWILLIGE IN ANTHROPOSOPHISCHEN EINRICHTUNGEN

Seit 2005 organisieren die „Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V.“ mit dem Incoming-Programm für interessierte Menschen aus aller Welt einen Freiwilligendienst in anthroposophischen Einrichtungen in Deutschland. Seit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes im Jahr 2011 können insbesondere auch internationale Freiwillige an einem staatlichen Förderprogramm teilnehmen.

Das Incoming-Programm der „Freunde“ hat das Ziel, den internationalen Austausch in der waldorfpädagogischen und anthroposophischen Bewegung zu fördern. Mit etwa 160 internationalen Freiwilligen pro Jahr sind die „Freunde“ der größte deutsche Incoming-Träger. Die meisten internationalen Freiwilligen sind in der Sozialtherapie und Heilpädagogik tätig, einige Wenige auch an Waldorfschulen und Waldorfkindergärten. Gerade an den Schulen und Kindergärten wächst im Bereich Inklusion der Bedarf an freiwilligen Helfern, was dazu führt, dass dort derzeit vermehrt Plätze für Freiwilligendienste geschaffen werden.

Für die internationalen Freiwilligen ist das größte Hindernis für einen Freiwilligendienst in Deutschland, wenn in manchen Einrichtungen keine Unterkunftsmöglichkeit vorhanden ist. Die „Freunde“ sind daher auf der Suche nach Gastfamilien, die Menschen aus dem Ausland während der Zeit ihres Freiwilligendienstes eine Unterkunft zur Verfügung stellen.

Mit der Bereitstellung eines Zimmers würden Sie nicht nur einen internationalen Freiwilligen unterstützen, sondern auch direkt eine Einrichtung, eine Waldorfschule, einen Kindergarten, usw. Außerdem helfen Sie, die Waldorfpädagogik, anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie weltweit zu fördern.

Einige Informationen zum internationalen Freiwilligendienst über die „Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V.“:

- Der Freiwilligendienst dauert in der Regel 12 Monate. Es ist aber auch möglich, Gastfamilie für einen Zeitraum von 6 Monaten zu werden.
- Die Freiwilligen sind mindestens 18 Jahre alt, die Altersgrenze nach oben ist offen. Das häufigste Alter von Freiwilligen liegt zwischen 20 und 25 Jahren.
- Die Freiwilligen kommen aus aller Welt.
- Grundkenntnisse in Deutsch werden vorausgesetzt.

Gefällt Ihnen die Idee, Gastfamilie für einen internationalen Freiwilligen zu sein?

Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf:

Diana Grözinger, Telefon: 0721 . 35 48 06-120

E-Mail: d.groezinger@freunde-waldorf.de

Uwe Decker, Abteilungsleitung Freiwilligendienste in Deutschland, Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners

DANK AN DIE FÖRDERER DER ANTHROPOI SELBSTHILFE

(AL) Wir bedanken uns ausdrücklich bei den vielen Menschen, die uns zum Teil seit vielen Jahren mit größeren oder kleineren Beträgen finanziell unterstützen!

Unser besonderer Dank gilt der *Stiftung Lauenstein* (Förderung unseres Projektes *mittelpunkt-Schreibwerkstätten*).

Einen wichtigen Anteil an der Finanzierung der Anthropoi Selbsthilfe stellen darüber hinaus die Selbsthilfeförderungen der *gesetzlichen Krankenkassen* nach §20c SGB V dar. Wir bedanken uns bei den folgenden Kassen für die in diesem Jahr erhaltenen Gelder, ohne die wir unsere Aktivitäten insbesondere auch im Themenbe-

reich Gesundheit und Pflege sonst nicht im gewünschten Umfang durchführen könnten:

- Pauschalförderung durch die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (16 000 Euro). In der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind folgende Verbände zusammengeschlossen: Verband der Ersatzkassen, AOK-Bundesverband, BKK Bundesverband, IKK, Knappschaft und Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.
- BARMER GEK (3500 Euro, Förderung von Informationsveranstaltungen).

INFO UND SERVICE

Die Zukunft der Eingliederungshilfe und das neue Bundesleistungsgesetz

Am 24. Juni 2013 luden die „Fachverbände für Menschen mit Behinderung“ hochrangige Vertreter aus dem Bundestag, Ministerien und Verbänden zum gemeinsamen

Fachgespräch mit der Politik über die Zukunft der Eingliederungshilfe und zum neuen Bundesleistungsgesetz in Berlin ein. Zuvor wurde das Papier eingehend von einem großen Expertenkreis beraten. Anthropoi Selbsthilfe war auch vertreten.

Im Vorfeld erarbeiteten die Fachverbände das Positionspapier „Grundzüge eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung“. Die fünf Fachverbände fordern, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus der Sozialhilfe herauszulösen und machen sich für ein eigenständiges Bundesleistungsgesetz stark. www.diefachverbaende.de (Dort finden Sie das Positionspapier und die Pressemeldung)

Pflegeversicherung

Ein Expertenbeirat mit Vertretern von Sozial- und Verbraucherverbänden, Krankenkassen, Arbeitgebern und Wissenschaftlern hat im Juni 2013 nach 15-monatiger Arbeit seinen Abschlussbericht zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs an Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr übergeben.

Der Bericht enthält konkrete Vorschläge für eine Reform der Pflegeversicherung, um insbesondere Personen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz, wie z. B. Menschen mit einer geistigen Behinderung, psychisch oder Demenzerkrankte, im Vergleich zum bisherigen Recht besser zu berücksichtigen.

Der Expertenbeirat war vom Bundesgesundheitsministerium eingesetzt worden. Alle im Bundestag vertretenen Parteien haben sich zwar für eine Reform ausgesprochen, ob und wann eine neue Regierungskoalition das Thema Pflege angehen wird, ist derzeit allerdings nicht absehbar. Spätestens mit der Erarbeitung eines Bundesleistungsgesetzes, von der Bundesregierung und den Bundesländern für die nächste Legislaturperiode fest ins Auge genommen, muss hier Klarheit geschaffen werden. Den Bericht des Beirats finden Sie unter <http://bit.ly/11RGs2B>.

Bund legt Teilhabebericht vor

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 31. Juli den Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen vorgelegt. Der Behindertenbeauftragte Hubert Hüppe: „Der Teilhabebericht macht deutlich, wie vielfältig die Lebenssituationen von Menschen sind. Darum ist auch klar, die Unterstützung muss den Menschen folgen, nicht umgekehrt. Dieser Bericht macht noch einmal deutlich, dass wir jetzt ein Bundesleistungsgesetz brauchen, um die bisherige Eingliederungshilfe neu zu gestalten.“

Den Bericht finden Sie unter <http://bit.ly/14sOZdj>.

Heimverträge: Umstrittene Klauseln unwirksam

Wie der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) am 29. Juni 2013 mitteilte, wurden zwei umstrittene Klauseln in Verträgen nach dem Wohn und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) gekippt: „Das Berliner Kammergericht entschied in letzter Instanz unter anderem, dass persönliche Gegenstände von Bewohnern nach Vertragsende nicht einfach kostenpflichtig eingelagert werden dürfen. Das Landgericht Mainz untersagte Schuldbeiträge, bei denen Dritte für Kosten einstehen sollen.“ Mehr dazu unter www.vzbv.de/11908.htm.

Europäische Bürgerinitiative „Einer von uns“

Die Europäische Bürgerinitiative EINER VON UNS zum Schutz des menschlichen Lebens erhält in Deutschland Unterstützung durch ein parteiübergreifendes Bündnis: Hubert Hüppe (CDU), Behindertenbeauftragter der Bundesregierung, Robert Antretter (SPD), Ehrenvorsitzender der Lebenshilfe e. V. und ehemaliges Mitglied des Bundestages, und Peter Liese (CDU), gesundheitspolitischer Sprecher der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, haben am 9. Juli 2013 in Berlin zur Unterzeichnung der Initiative aufgerufen – bis Ende Oktober 2013.

„Wir wollen erreichen, dass die EU sich an ihr eigenes Recht hält und die Finanzierung sämtlicher Aktivitäten beendet, welche zur Tötung menschlicher Embryonen führen. Dies betrifft verschiedene Politikbereiche der EU, darunter Forschung, Entwicklungspolitik und das öffentliche Gesundheitswesen. Wir fordern konkret den Stopp von EU-Geldern

- für Forschung mit embryonalen Stammzellen und des Klonens sowie
- für Abtreibung als Mittel der Bevölkerungskontrolle und der Familienplanung unter dem wohlklingenden Begriff der »sexuellen und reproduktiven Gesundheit« im öffentlichen Gesundheitswesen und in der Entwicklungshilfe“

Mehr dazu unter www.1-von-uns.de.

Baubeginn der Gedenk- und Informationsstätte für behinderte und kranke Opfer des Nationalsozialismus

Am 8. Juli 2013 begann offiziell der Bau der zentralen Gedenk- und Informationsstätte für die Opfer der „Aktion T 4“, dem Vernichtungsprogramm der Nationalsozialisten an behinderten und kranken Menschen. Die Gedenk- und Informationsstätte entsteht in der Tiergartenstraße 4 in Berlin.

„Mit dem Baubeginn erfüllt sich eine Forderung, die Betroffene, Angehörige und Unterstützer eines zentralen Gedenk- und Informationsortes in Deutschland seit Jahren stellen und die vom Deutschen Bundestag 2011 unterstützt worden ist. Wichtig ist, dass die Gedenk- und Informationsstätte nicht irgendwo versteckt wird, sondern am Ort der Täter in der Tiergartenstraße 4 jetzt einen würdigen Platz erhält. Die zukünftige zentrale Gedenk- und Informationsstätte kann damit wirksam dazu beitragen, behinderte und kranke Menschen als erste Opfer der menschenverachtenden Ideologie der Nationalsozialisten niemals zu vergessen“, so der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe.

In der Tiergartenstraße 4 in Berlin organisierten Mitarbeiter einer koordinierenden Dienststelle 1940 und 1941 die Massenmorde an behinderten und kranken Menschen. Insgesamt fielen etwa 300 000 behinderte und kranke Menschen der gezielten Ermordung durch die Nationalsozialisten zum Opfer, unter anderem im Rahmen der „Aktion T 4“. Bereits zuvor wurden behinderte und kranke Menschen als sogenannte „Ballastexistenzen“

nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten systematisch erfasst und etwa 400 000 Menschen zwangssterilisiert.

Sternstunden-Kurzzeitwohnen in München

Am 6. September 2013 startet das Sternstunden-Kurzzeitwohnen mit seinem Angebot für Menschen mit Behinderung im Münchner Westen. Für Familien von schwer mehrfachbehinderten Kindern gab es bisher keine adäquate Kurzzeitbetreuung im Großraum München und damit keine Möglichkeit zu einer dringend notwendigen Verschnaufpause, in der die Angehörigen einmal Kraft tanken können oder ihre Kinder in Notfällen gut versorgt wissen. Geboten wird eine wohnortnahe Kurzzeiteinrichtung mit sechs Plätzen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die unter anderem auf die Bedürfnisse von Personen mit einer schweren Mehrfachbehinderung ausgerichtet ist. www.helfende-haende.org

Familienratgeber der Aktion Mensch im Internet

Der Familienratgeber der Aktion Mensch bietet jetzt noch mehr Informationen rund um das Thema Leben mit Behinderung. „Wir haben den Familienratgeber inhaltlich und optisch überarbeitet: Die Webseite bündelt nun Wissen dazu, welche finanziellen Leistungen es gibt und wie es gelingt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen“, sagt Christina Marx, verantwortlich für den Bereich Aufklärung der Aktion Mensch. „Zudem finden Jugendliche ab sofort in einer eigenen Rubrik Unterstützung bei der

Lebensplanung.“ Langfristig sollen alle Inhalte auch in Leichter Sprache verfügbar sein. Die neu geordneten Informationen ergänzt ein benutzerfreundlicheres Layout, das die Suche vereinfacht. www.familienratgeber.de

Selbsthilfe wirkt



Dass Selbsthilfe wirkt, ist denen klar, die sich seit langem dort engagieren. Viele Menschen verbinden mit Selbsthilfe aber immer noch mit „dem händchenhaltenden Stuhlkreis“ und werten es als ein Zeichen von Schwäche, wenn sich jemand in einer Selbsthilfegruppe engagiert. Wer die Selbsthilfe so einschätzt, weiß gar nicht, wie stark der gegenseitige Austausch in der Selbsthilfe die Lebensqualität vieler chronisch kranker und behinderter Menschen verbessert. Auch die Bedeutung der Selbsthilfe für das gesamte Gesundheitssystem ist vielen Menschen nicht bewusst.

Das will die BAG SELBSTHILFE ändern und hat deshalb, mit Unterstützung des BKK Bundesverbandes, die Imagekampagne WIR FÜR MICH. SELBSTHILFE WIRKT. ins Leben gerufen. Die Kampagne möchte sensibilisieren, Berührungsängste von Betroffenen und Nichtbetroffenen abbauen und zeigen, dass die moderne Selbsthilfe am Puls der Bedürfnisse von Menschen agiert. www.selbsthilfe-wirkt.de

BUCHEMPFEHLUNGEN

■ Inklusions-Forschung in leichter Sprache

Bei Inklusionsforschung ist es wichtig, dass alle Menschen über Inklusion mitreden können. Denn Inklusion heißt: Alle Menschen gehören zur Gesellschaft dazu. Niemand wird ausgeschlossen. Alle dürfen mitbestimmen. Deshalb gibt es dieses Buch in leichter Sprache. Forscher und Forscherinnen machen sich darin Gedanken: Wie passen Inklusion und gleiche Rechte für alle zusammen? Die Forscher und Forscherinnen haben viele Antworten gefunden. In diesem Buch schreiben sie darüber, – was sie über Inklusion herausgefunden haben; – wie es kommt, dass manche Menschen ausgeschlossen werden; – welche Hilfen diese Menschen brauchen; – welche Hindernisse für Inklusion es noch gibt; – und wie Inklusion und gleiche Rechte für alle zusammenpassen.

Simone Seitz, Nina-Kathrin Finnern, Lisa Pfahl, Katja Scheidt (Hrsg.): *Ist Inklusion gerecht? Inklusionsforschung in leichter Sprache*. Lebenshilfe-Verlag, 1. Aufl. 2013, brosch., 144 Seiten, ISBN: 978-3-88617-541-3; EUR 13,-

■ Mein gläserner Bauch

Monika Hey ist bereits über 40, als sie schwanger wird. Doch: eine Behinderung ist für die Journalistin kein Grund, das Kind nicht bekommen zu wollen. Deshalb möchte sie nur „Vorsorge“-Untersuchungen, die für ihr Kind nützlich sind und es nicht der Gefahr der vorgeburtlichen Selektion aussetzen. Doch bei einer Ultraschall-Untersuchung erfährt sie, dass das Kind eine besonders schwere Form des Down-Syndroms habe. Es habe nur geringe Überlebenschancen, möglicherweise sterbe es schon im Mutterleib. So rät man ihr zur Abtreibung.

In ihrem Buch beschreibt Monika Hey nicht nur ihre eigenen Erfahrungen, sondern beleuchtet auch kritisch die Praxis der vorgeburtlichen Diagnostik, die heute für viele schwangere selbstverständlich ist, ohne dass sie sich deren Tragweite bewusst sind. Der gesellschaftliche Druck auf Eltern, ein behindertes Kind abzutreiben, sei enorm, so die Autorin.

Monika Hey, *Mein gläserner Bauch*, DVA 2012, ISBN 978-3421045386, EUR 19,99

TERMINE

■ **Anthropoi Selbsthilfe: Regionaltagung Nordrhein-Westfalen**

Achtung: der vorgesehene Termin (28. 9. 13) musste auf Frühjahr 2014 verschoben werden.

■ **Anthropoi: Region Baden-Württemberg 12. Oktober 2013, Angehörigen-/Mitarbeitertagung**, Auenhof bei Pforzheim. Näheres ab 15. 9. 2013 unter www.region-sued.bev-ev.de

■ **Anthropoi Selbsthilfe: Regionaltagung Norddeutschland**

19. Oktober 2013, Vogthof, 22949 Ammersbek. Näheres unter www.region-nord.bev-ev.de

■ **Seminare der Lebenshilfe: Vorstandsarbeit effektiv gestalten – Handlungsbausteine für Vereinsvorstände der Behindertenselbsthilfe und solche, die es werden wollen**

Sie würden gerne ein Vorstandsamt übernehmen, möchten aber vorher mehr wissen über die damit verbundene

Arbeitsbelastung, Verantwortung und die Haftungsrisiken? Sie sind neu im Vereinsvorstand und suchen aktuelles Handlungswissen zur Vorstandsarbeit? Sie sind bereits Vorstandmitglied und wünschen sich eine Auffrischung Ihres Vorstands-Knowhows?

Dann sind Sie bei diesem Seminar der Lebenshilfe richtig. Teilnahmebetrag 150 Euro (für Lebenshilfe-Mitglieder 100 Euro).

Leitung: Ralf Schmidt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Verhülsdonk & Partner GmbH.

Berlin: 19. Oktober 2013 (Veranstaltungsnr. 138007): <http://bit.ly/198hDBH>

Hamburg: 15. Februar 2014 (Veranstaltungsnr. 138008): <http://bit.ly/16A1IKg>

Mainz: 24. Mai 2014 (Veranstaltungsnr. 138009): <http://bit.ly/15jVlrB>

BERATUNG UND KONTAKTE

Beratung von Eltern, Angehörigen und Freunden unserer Mitgliedsvereine in sozial- und gesundheitsrechtlichen Fragen und bei allen Sorgen und Nöten, die den Alltag der uns anvertrauten Menschen mit Hilfebedarf betreffen, sehen wir als eine Hauptaufgabe der Anthropoi Selbsthilfe an.

Der neue Name bedeutet neue elektronische Kontaktdaten Selbstverständlich erreichen Sie uns noch für lange Zeit unter der/den bekannten E-Mail-Adressen und der bekannten Internetadresse. Wir haben jedoch entsprechend unserer Namensänderung (siehe Seite 1) unsere Kontaktdaten angepasst.

Mit www.anthropoi.de rufen sie das gemeinsame Startportal von Anthropoi Selbsthilfe und Anthropoi Bundesverband auf. Von dort gelangen Sie auf die im Prinzip bis auf Weiteres unveränderten Seiten von Anthropoi Selbsthilfe (ehemals BundesElternVereinigung). Eine Grunderneuerung der Website ist für 2014 vorgesehen.

Per E-Mail erreichen Sie die Beratungs- und Geschäftsstelle in Berlin unter info@anthropoi-selbsthilfe.de. Die Einzelpersonen direkt unter familienname@anthropoi-selbsthilfe.de.

Beratungs- und Geschäftsstelle

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Internet: www.anthropoi.de

Rechtsberatung

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle der Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Lebenshilfe (Kurzlink: <http://bit.ly/anwaelte-lebenshilfe>, rechte Spalte unten), die nach Bundesländern und Postleitzahlen geordnet ist.

Fachstellen für Prävention, Beratung und Schlichtung

Süd: Fachstelle für Prävention, Beratung und Schlichtung (Bayern und Baden-Württemberg)

Hotline: 0151 . 40 74 16 54

E-Mail: fachstelle-sued@verband-anthro.de

Nord: Fachstelle für Gewaltprävention der Region Nord
Tel.: 05803 . 96 477, Mobil: 0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55

E-Mail: K.von.kamen@gewaltpraevention-nord.de

Internet: www.gp-nord.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema familienname@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Philipp Keßler (für Bayern), Tel. 089 . 791 35 24

Rheinland-Pfalz, Saarland

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Alexander Karsten, Tel. 06621 . 91 30 64

Hessen

Manfred Barth, Tel. 06196 . 524 78 30

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Norddeutschland – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Maria u. Dr. Wolfgang von Richter, Tel. 0341 . 583 15 38

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Barbara Müller, Tel. 030 . 606 13 24

Freundeskreis Camphill

Dr. Gerhard Meier, Tel. 02461 . 315 10